

Vereinbarung

über die Grundsätze zur Aufnahme von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Korschenbroich

Kita- Jahr 2024/2025

Vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung müssen alle Kinder, die mindestens 1 Jahr alt sind, eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität nachweisen. Ansonsten darf keine Aufnahme erfolgen. (Gesetz für den Schutz vor Masern ab 1. März 2020).

Eine Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt grundsätzlich nur für Kinder mit Wohnsitz in Korschenbroich und nur nach Anmeldung.

Anmeldung:

- Die Anmeldungen erfolgen über den Kita-Navigator <https://korschenbroich.kita-navigator.org> des Rhein-Kreises Neuss.
- Alle Kinder werden in der Regel zum 01. August eines Jahres in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen.
- Bis zum 30. November sollten Eltern ihre Kinder im Kita-Navigator der Stadt Korschenbroich angemeldet haben, wenn sie ab 01. August, also zum Start des nächsten Kita-Jahres die Betreuung für ihr Kind sicherstellen wollen.
- Auf Grundlage der Priorisierung der Eltern und der Kitaleitungen werden die Plätze von der Kita-Navigator Software automatisiert mittels des Algorithmus von "Gale Shapley" vergeben. Am Tag nach der Platzvergabe, üblicherweise Mitte Januar, sind Änderungen der Angaben im Kita-Navigator nicht mehr möglich.

Gem. Kinderbildungsgesetz (KiBiz) werden diese Buchungen dem Jugendamt vorgelegt, die dann Grundlage für das Zuschussverfahren der Betriebskosten und für das einzusetzende Personal zugrunde gelegt werden.

Folgende Buchungszeiten sind möglich:

25 Wochenstunden, 35 Wochenstunden, 35 Wochenstunden Block und 45 Wochenstunden

Priorisierung der Aufnahmekriterien für Kinder von 1 bis 6 Jahren:

1. Geschwisterkinder, Inklusionskinder, Kinder in Waldgruppen und Mitarbeiterkinder von pädagogischem Personal.
2. Vorschulkinder
3. Berufstätigkeit oder angestrebte Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten oder eines alleinerziehenden Erziehungsberechtigten (Vorlage einer Arbeitszeitbescheinigung)
4. Bei Kindern ab dem 3. Lebensjahr ist das Alter des Kindes maßgebend (ältere Kinder genießen Vorrang gegenüber jüngeren Kindern)
5. Bei der Priorisierungsreihenfolge 1 bis 4 sind zudem die Einzugsgebiete zu beachten.

Das Kriterium „Einzugsgebiet“ bedarf demnach einer klaren Definition, auf welche die Einzugsgebiete gestützt werden können.

Demnach sind die Einzugsgebiete wie folgt festzulegen:

Gebiet 1: Glehn

Gebiet 2: Kleinenbroich

Gebiet 3: Herrenshoff

Gebiet 4: Korschenbroich

Gebiet 5: Liedberg

Gebiet 6: Pesch

Diese Gebiete sind folgenden Stadtteilen zuzuordnen:

Gebiet 1: Schlich, Scherfhausen, Lüttenglehn, Epsendorf, Steinfort-Rubbelrath

Gebiet 3: Raderbroich, Herzbroich

Gebiet 4: Trietenbroich, Neersbroich

Gebiet 5: Steinhausen, Drölzholz

Gemäß § 24 SGB VIII haben Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Dieser kann in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur Verfügung gestellt werden